

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG und Verordnung (sowie Gesetz über die Familienzulagen)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 10. November 2015
	Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz	
	<i>Der Kantonsrats des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 2 Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung</p> <p>¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)¹ erfüllt sind.</p> <p>² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.</p>	<p>² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat <u>Regierungsrat</u> jährlich durch Kantonsratsbeschluss <u>abschliessend</u> festgelegt.</p>	

¹) GDB 851.11

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 10. November 2015
<p>³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 50 Prozent verbilligt (Mindestanspruch).</p> <p>⁴ Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 5 Festlegung</p> <p>¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung).</p> <p>² Die kantonalen Richtprämien für Kinder, welche am 1. Januar des Anspruchsjahres 18 Jahre und jünger sind, entsprechen den vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung).</p> <p>³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung) als kantonale Richtprämien.</p>	<p>¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung) <u>werden jährlich durch den Regierungsrat festgelegt.</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 10. November 2015
		2. Der Erlass GDB 857.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Höhe der Zulagen		
¹ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Ansätzen gemäss Art. 5 FamZG.		¹ Die Kinderzulage beträgt Fr. 220.– je Kind pro Monat und die Ausbildungszulage Fr. 270.– je anspruchsberechtigte Person pro Monat.
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin Die Ratssekretärin	